

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

105

Band 16 Nr. 6

9. September 2016

Inhalt

BESCHLÜSSE

I.	Unser Auftrag als Kirche vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.....	105
II.	Ratifizierung der Grundordnung der EKD.....	106
III.	Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030.....	106
IV.	Flüchtlingen Schutz gewähren.....	109
V.	Die Freiheit der Religionsausübung in Deutschland.....	110
VI.	Wahlen.....	110

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

VII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015.....	111
VIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF.....	111
IX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen. .	112
X.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente	124
XI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe.....	124

Personalnachrichten

XII.	Personalnachrichten.....	128
------	--------------------------	-----

BESCHLÜSSE

I. Unser Auftrag als Kirche vor dem Hintergrund des demografischen Wandels

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 3. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Unser Auftrag als Kirche vor dem Hintergrund des demografischen Wandels

Die Synode nimmt wahr, dass sich die Gestaltung des Auftrags der Lippischen Landeskirche vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändert.

Sie ist sich bewusst, dass Kirche eine wichtige Rolle in der Gestaltung des Sozialraums und des Gemeinwesens spielt und fördert daher das Bewusstsein für den demografischen Wandel und die Kooperation von Landeskirche und ihren Kirchengemeinden mit weiteren gesellschaftlichen Partnern.

Die Synode ermutigt die Kirchengemeinden, sich den Herausforderungen und Chancen des demografischen Wandels zu stellen. Sie erinnert an die Möglichkeiten der bestehenden Beratungsangebote durch das Landeskirchenamt, z.B. im Bereich von Finanzen, Personal, Verwaltung, Diakonie, Ökumene, Bildungsarbeit u.a. Sie ermutigt, dieses Beratungsangebot auch in der

Gestaltung der Veränderungsprozesse in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus soll für diese Veränderungsprozesse das Instrument der Gemeindeberatung zur Verfügung gestellt werden.

Die Synode beauftragt den Landeskirchenrat, die Erkenntnisse der synodalen Beratungen zum demografischen Wandel in den Prozess „Kirche in Lippe - auf dem Weg nach 2030“ einfließen zu lassen und dort weiter zu bearbeiten.“

Detmold, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

II. Ratifizierung der Grundordnung der EKD

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Ratifizierung der Grundordnung der EKD

Die Landessynode der Lippischen Landeskirche stimmt gemäß Art. 3 Grundordnung EKD dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11.11.2015 zu.

Detmold, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

III. Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Landessynode nimmt die bisherigen Überlegungen zur Gestaltung des Diskussionsprozesses „Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Landeskirchenrat den Diskussionsprozess auf den Weg zu bringen.

Nachrichtlich

Rahmenbedingungen des geplanten Prozesses einschließlich der von der Synode beschlossenen Änderungen und Ergänzungen:

Phasen des Diskussionsprozesses

- A. Auftaktveranstaltungen in drei Regionen
- B. Bearbeitung einzelner Themen in Projektgruppen
- C. Zusammenführen der Ergebnisse / Beschlussfassung der Landessynode
- D. Umsetzung

Grundsätze

- Die Diskussion wird transparent und partizipativ gestaltet.
- Es wird nicht alles „neu erfunden“. Die Handlungskonzepte aus dem Jahr 2011 tragen weiter und sind ggf. an die Entwicklungen anzupassen.
- Bis zum Abschluss des Diskussionsprozesses erfolgt auf jeder Synodaltagung ein Zwischenbericht.
- In allen Themenbereichen wird auch die Frage nach möglichen weiteren Kooperationen / Synergien gestellt.
- Es gibt keine „Apriori Unmöglichkeiten“.

Begleitung

- Die Steuerung des Diskussionsprozesses übernimmt das Kollegium und wird dabei vom Landeskirchenrat begleitet.
- Unterstützt wird die Steuerung durch eine Beauftragung mit einem Stellenanteil von maximal 25% befristet bis Juli 2018. Dafür werden Stellenanteile genutzt, die zur Verfügung stehen. Zusätzliche Kosten für die Unterstützung fallen so nicht an.
- Für die Moderation der Auftaktveranstaltungen durch eine Moderatorin vom WDR fallen Kosten in Höhe von 2.000,- Euro an zuzüglich Sachkosten.
- Der Prozess wird von zwei externen Beobachtern / Kommentatoren begleitet, die entsprechende Erfahrung aus eigenen Arbeitszusammenhängen mitbringen. So wird ein Blick von außen gewährleistet. Dazu werden Personen aus der EKD oder aus anderen Gliedkirchen angefragt. Es wird davon ausgegangen, dass hierfür lediglich Reisekosten anfallen.

Pilotprojekte

In der Umsetzungsphase wird die Ausschreibung von Pilotprojekten im Blick auf das Themenfeld B.2. geprüft. Diese Pilotprojekte könnten mit einer finanziellen Förderung ausgestattet werden. Dies könnte Anreize schaffen, neue Wege zu beschreiten und auch neue Formen der Kooperation zu suchen. Hierzu müsste die Herbstsynode 2017 entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Zeitschiene

1. Auftaktveranstaltungen: Herbst 2016
2. Aufgabenbeschreibungen der Themenbereiche: Herbst 2016
3. Arbeit an den Themenbereichen:
 - Priorität 1 bis März 2017
 - Priorität 2 bis September 2017
 - Priorität 3 bis Dezember 2017
4. Zusammenfassen der Ergebnisse: Januar – März 2018

5. Beschlussfassung der Synode: Frühjahrssynode 2018

A. Auftaktveranstaltung in drei Reigionen

Im Herbst 2016 wird zu drei Auftaktveranstaltungen in der Lippischen Landeskirche eingeladen. Es handelt sich um offene Veranstaltungen, an denen alle Interessierten teilnehmen können. Das Format heißt „Landeskirchenrat im Gespräch“.

Die Veranstaltungen dienen einem doppelten Ziel: Zum einen können sich Interessierte über den Diskussionsprozess informieren (Transparenz) zum anderen können sie sich mit eigenen Fragestellungen einbringen und Erwartungen aus ihrer Sicht formulieren (Beteiligung).

Für die Gestaltung des Diskussionsprozesses bieten diese Regionalveranstaltungen so zugleich die Möglichkeit zur Überprüfung der Fragestellungen und zu einer möglichen Ergänzung der Themenliste.

Der Landeskirchenrat kann so für den Diskussionsprozess Trends und Tendenzen aufnehmen, für Fragen der Mitglieder im Blick auf den Zukunftsprozess sensibel werden.

Beschlüsse oder Festlegungen von Prioritäten erfolgen auf den Regionalveranstaltungen nicht.

Zuständig: Landeskirchenrat

Umsetzung: Bildungsreferat

Termine & Orte:

Montag, 26. September 2016 - Gemeindehaus Blomberg ref.

Mittwoch, 2. November 2016 - Gemeindehaus Hiddesen luth.

Freitag, 11. November 2016 - Gemeindehaus Am Kirchplatz, Schötmar ref.

ab 19:00 bis ca. 22:00 Uhr

B. Bearbeitung einzelner Themen in Projektgruppen

Die Themenliste orientiert sich an der Vorlage zur Herbstsynode 2015. Es handelt sich nicht um eine geschlossene Liste. Andere Themen können sich im Prozess als notwendig herausstellen.

Die Diskussion erfolgt bewusst weitestgehend in den bestehenden Strukturen der Landeskirche. Dies bedeutet gewählte Gremien werden mit der Bearbeitung bestimmter Themen beauftragt. Das Landeskirchenamt arbeitet zu. Die Gremien erhalten einen konkreten schriftlich fixierten Arbeitsauftrag. Dafür zuständig ist der Landeskirchenrat.

1. Theologische Grundlegung - Arbeit am Leitbild „Wege und Horizonte“

Ein Diskussionsprozess um die Zukunft der Lippischen Landeskirche kann nur geschehen mit einer gleichzeitigen Vergewisserung über die Theologische Grundlegung. Im Jahr 2003 hat die Lippische Landessynode den Text „Wege und Horizonte“ beschlossen

als „Dokument einer breiten und verbindlichen Verständigung über Wesen, Weg und Auftrag unserer Kirche“ (Wege und Horizonte, S.16). Auf der einen Seite muss sich ein Diskussionsprozess um die Zukunft der Lippischen Landeskirche an diesem Leitbild orientieren. Auf der anderen Seite muss ein solcher Prozess danach fragen, ob dieses Leitbild noch trägt oder ob es in Teilbereichen weiterzuentwickeln ist. Manche Themen, die für die Arbeit in der Lippischen Landeskirche heute wesentlich sind, waren damals noch nicht im Blick. (Mögliche Themenbereiche könnten sein: Inklusion, Geflüchtete, Soziale Medien...)

An der Arbeit am Leitbild „Wege und Horizonte“ werden alle Kammern und Ausschüsse beteiligt. Sie werden gebeten mit dem Blickwinkel der Themen, die ihnen in besonderer Weise aufgetragen sind, den Text „Wege und Horizonte“ zu lesen und Vorschläge zu möglichen Veränderungen oder Erweiterungen zu unterbreiten. Diese werden im Theologischen Ausschuss gesammelt und dort weiter bearbeitet.

Ziel: Überarbeitung des Textes „Wege und Horizonte“

Zuständig: Theologischer Ausschuss

Zeitliche Priorität: 2

2. Demografische Entwicklung / Mitgliederentwicklung

In diesem Themenbereich werden unter Fortführung der Arbeit der Frühjahrssynode 2016 die Zahlen der Demografischen Entwicklung und der Mitgliederentwicklung aufgezeigt. Sie sind Grundlage für etliche andere Themenbereiche. Mit Hilfe der Zahlen der demografischen Entwicklung (Kreis Lippe) und der Hochrechnung von Mitgliedszahlen auf der Grundlage der Entwicklungen der letzten Jahre werden mögliche Szenarien aufgezeigt.

Ziel: Unterschiedliche Prognosen werden zur Verfügung gestellt.

Zuständig: Kammer für öffentliche Verantwortung

Zeitliche Priorität: 1

3. Der Weg der Gemeinden im Demografischen Wandel

Mit der Bearbeitung dieses Themenfeldes wird die Arbeit am Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 2016 aufgenommen und weitergeführt. Die Herausforderungen sind benannt: In manchen Regionen der Landeskirche werden die Kirchengemeinden dramatisch kleiner werden. Wie muss sich, wie kann sich Gemeinde verändern, wenn sie kleiner wird? Können sich Gemeinden vielleicht in Zukunft besser als eine Gemeinschaft von Gemeinden in der Region verstehen? Macht es Sinn, auch strukturell zusammenzugehen? Wie kann das aussehen? Gibt es andere Modelle des Zusammenwirkens in der Region? Müssen alle Gemeinden das gleiche machen, alles machen? Wie kann eine sinnvolle Schwerpunktsetzung in Regionen aussehen?

Hierbei muss einmal nach der Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Regionen gefragt werden, zum anderen muss die Entwicklung der Gemeinden im städtischen Bereich betrachtet werden.

Mit der Verabschiedung des Gemeindepfarrdienstkonzeptes im Herbst 2012 hat die Synode erste Impulse gesetzt. Von der Frühjahrssynode werden weitere wichtige Impulse erwartet, die es weiterzuentwickeln und in konkrete Handlungsoptionen münden zu lassen gilt.

An der Diskussion sind mehrere Gremien zu beteiligen: Kammer für öffentliche Verantwortung, Kammer für den ländlichen Raum, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Theologischer Ausschuss, Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und –entwicklung.

Ziel: Handlungsoptionen für Gemeinden aufzeigen

Zuständig (federführend): Kammer für öffentliche Verantwortung

Zeitliche Priorität: 2

4. Dem Wertewandel begegnen – Herausforderungen aus der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU V)

Als eine der zentralen Herausforderungen benennt die KMU V den sog. Traditionsabbruch. Bei der Frage nach der Verbundenheit mit der Kirche löst sich die Mitte derer, die einfach selbstverständlich zur Kirche gehören, mehr und mehr auf. Die Mitglieder der Kirche sind mehr und mehr entweder der Kirche verbunden oder sie sind es nicht; eine Zwischenposition gibt es immer weniger. Auch die religiöse Sozialisation nimmt mehr und mehr ab; gerade die Familien verlieren hier als Ort dieser Sozialisation ihre Bedeutung. Besonders dramatisch sind die Auswirkungen auf die junge Generation. Wie begegnet Kirche dieser Herausforderung? Dieser Frage muss sich eine Diskussion um die Zukunft der Kirche in besonderer Weise stellen.

Ziel: Handlungsoptionen für Gemeinden aufzeigen

Zuständig: Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit (federführend) / Jugendkammer / Arbeitskreis Konfirmandenunterricht

Zeitliche Priorität: 3

5. Finanzentwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung der Lippischen Landeskirche wird aktualisiert und durch Prognosen mit unterschiedlichen Basisdaten erweitert, so dass Entwicklungen aufgezeigt werden können, die sich aufgrund von positiven oder negativen Basisdaten unterschiedlich darstellen werden. In die Berechnungen wird die Entwicklung der Versorgung einbezogen.

Ziel: Mögliche Szenarien werden zur Verfügung gestellt.

Zuständig: Finanzausschuss

Zeitliche Priorität: 1

6. Personalentwicklung Gemeindepfarrstellen

In diesem Themenbereich wird nach der Entwicklung der Gemeindepfarrstellen gefragt. Wie entwickeln sich die Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche bei zurückgehenden Gemeindegliederzahlen? Wie viele Pfarrerinnen und Pfarrer werden in Zukunft überhaupt zur Verfügung stehen, wie verhalten sich also die Zahlen der Pensionierungen zu der Zahl der Studierenden etc.? Was ergibt sich daraus für das übergemeindliche Engagement der Pfarrerinnen und Pfarrer? Direkte Steuerungsmöglichkeiten hat die Landeskirche weitestgehend nur im Blick auf die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Ziel: Mögliche Pfarrstellenentwicklung aufzeigen; Handlungsoptionen benennen

Zuständig: Ausschuss für Aus- und Fortbildung, Personalplanung und –entwicklung.

Zeitliche Priorität: 2

7. Verwaltung

Dieser Themenbereich fragt nach den Auswirkungen sinkender Zahlen auf die landeskirchliche Verwaltung. Wenn die Zahlen der Mitglieder sinken, mit ihnen die Pfarrstellen weniger werden und irgendwann auch wieder die finanziellen Ressourcen, dann muss danach gefragt werden, welche Auswirkung dies auf die kirchliche Verwaltung hat. Muss auch sie kleiner werden? Kann sie zusätzliche Aufgaben für die Gemeinde oder in Zusammenarbeit mit Gemeinden übernehmen? Gibt es weitere Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Verwaltungseinrichtungen?

Ziel: Handlungsoptionen im Blick auf die landeskirchliche Verwaltung aufzeigen

Zuständig: Rechts- und Innenausschuss

Zeitliche Priorität: 3

8. Gemeinde unterstützende und ergänzende Arbeitsfelder

Zu den Gemeinde unterstützenden und ergänzenden Arbeitsfeldern gehören die Landeskirchlichen Dienste, die Bereiche besonderer Seelsorge wie auch die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst. Die Landeskirchlichen Dienste - Bildung (Erwachsenenbildung, Familienbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Frauenarbeit), Ökumene, Beratung, Diakonie, Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit, Kirche und Schule – waren in den vergangenen Jahren großen, zum Teil sehr einschneidenden Veränderungen unterworfen. Dies gilt auch für die Bereiche besonderer Seelsorge (etwa Klinik- und Reha-Seelsorge, Seelsorge in Altenpflegeheimen, Seelsorge in der JVA, Studierenden-Seelsorge).

In diesem Themenbereich soll danach gefragt werden

a) wie sich die Dienste heute darstellen und

b) welche übergemeindlichen Dienste die Lippische Landeskirche in Zukunft mit welchen Inhalten vorhalten möchte.

Hierbei sollen auch jene Stellen betrachtet werden, die in den Gemeinde unterstützenden und ergänzenden Arbeitsfeldern angesiedelt sind oder in besonderer Beziehung stehen und die nicht in den Bereich der Gemeindepfarrstellen fallen (Kirchenmusik; Mitarbeit in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), Pfarrstellen im Schuldienst, Stellen in der Sonderseelsorge). Deutlich ist auch hier (analog zu 6.), dass direkte Steuerungsmöglichkeiten nur bei Stellen im unmittelbaren landeskirchlichen Dienstverhältnis gegeben sind.

Ziel: Beschreibung der Gemeinde unterstützenden und ergänzenden Arbeitsfelder in einer Zukunftsperspektive

Zuständig: Landeskirchenrat

Zeitliche Priorität: 3

9. Beauftragungen

Es gibt eine Vielzahl von Beauftragungen für bestimmte Themenbereiche in der Landeskirche. In diesem Themenbereich wird danach gefragt, welche Themen so sehr Themen der Lippischen Landeskirche sind, dass diese Beauftragungen wirklich vorgehalten werden müssen. Zudem wird danach gefragt, wie diese dann auch so ausgestattet werden, dass sie die notwendigen Impulse einbringen können und die Landeskirche entsprechend auf anderen Ebenen vertreten können. Dabei muss auch die Frage beantwortet werden, welche Themen die Lippische Landeskirche als kleine Kirche nicht selbst bearbeitet.

Ziel: Neufestlegung einer Liste der Beauftragungen; Beschreibung der Erwartungen an diese Beauftragungen

Zuständig: Landeskirchenamt (federführend); die für die Beauftragung jeweils zuständigen Kammern und Ausschüsse

Zeitliche Priorität: 3

10. Die Lippische Landeskirche in NRW / in der EKD

Die Lippische Landeskirche ist eingebunden in das Miteinander der Gliedkirchen in der EKD und in das Miteinander der Landeskirchen in NRW. In diesem Themenbereich wird die Frage gestellt, welche Rolle eine kleine Landeskirche in diesem Miteinander spielen kann und spielen will. Dazu werden die Strukturen des Miteinanders untersucht und ggf. Vorschläge zur Veränderung unterbreitet, etwa zu der Frage der Präsenz in Gremien, der Mitvertretung durch andere usw. Dazu wird auch das Gespräch mit den anderen kleinen Kirchen in der EKD gesucht.

Ziel: Beschreibung der Rolle der Lippischen Landeskirche in EKD und NRW

Zuständig: Landeskirchenamt

Zeitliche Priorität: 3

Detmold, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

IV. Flüchtlingen Schutz gewähren

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgende Kundgebung beschlossen, welche hiermit bekanntgegeben wird:

Flüchtlingen Schutz gewähren

Die Lippische Landessynode erinnert an ihren Beschluss vom Juni 2015 zum Thema Flucht, in dem sie sich „mit Nachdruck für eine humanitäre Aufnahme der heutigen Geflüchteten“ aussprach. Sie ermutigte „ihre Mitglieder und Gemeinden, sich ggf. neu an Arbeitskreisen und Unterstützungsstrukturen für Geflüchtete zu beteiligen.“ Mit großer Dankbarkeit sieht die Synode, wie dies bis heute in vorbildlicher Weise und in ökumenischer Breite in Lippe geschieht. Die Landessynode ermutigt, darin nicht nachzulassen.

Mit großer Sorge nimmt die Synode dagegen einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der bundesdeutschen Asylpolitik wahr. Neue Gesetze seit dem Herbst 2015 erschweren vor allem für bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden den Zugang zu einem Schutzstatus erheblich. Hierdurch wird das grundgesetzlich garantierte Asylrecht weiter ausgehöhlt. Zudem werden durch verschiedene Maßnahmen die Zugangsmöglichkeiten für Flüchtlinge nach Europa und Deutschland immer mehr eingeschränkt.

Insbesondere durch das EU-Türkei-Abkommen zur Rückübernahme von Flüchtlingen aus Griechenland sieht die Lippische Landessynode grundlegende Menschenrechte verletzt. Das individuelle Asylrecht für Menschen, die Europa schon erreicht haben, wird faktisch außer Kraft gesetzt, eine Weiterreise nach Deutschland und in andere europäische Staaten unmöglich gemacht und Menschen werden zu noch gefährlicheren Fluchtwegen gedrängt. Gleichzeitig ist in der Türkei ein Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gegeben.

Gegen eine Politik der Abschottung und des Fernhaltens von Flüchtlingen von Europa erinnert die Lippische Landessynode an die grundlegende humanitäre Verpflichtung zum Flüchtlingsschutz. Für uns als Kirche ist es zugleich eine Verpflichtung, die uns aus dem Evangelium erwächst. Wir fordern die Bundesregierung auf, neue Zugangsmöglichkeiten für Schutzsuchende auch nach Deutschland zu schaffen. Vor allem legale und geschützte Wege müssen dabei eröffnet werden.

Auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses der Solidarität Gottes mit den „Fremden“ steht die Lippische Landessynode weiterhin für eine solidarische Gesellschaft, die Flüchtlingen den Schutz gewährt, den sie suchen und brauchen.

Detmold, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

V. Die Freiheit der Religionsausübung in Deutschland

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgende Kundgebung beschlossen, welche hiermit bekanntgegeben wird:

Die Freiheit der Religionsausübung in Deutschland

Die Lippische Landessynode empfindet es als ein großes Geschenk, dass in Deutschland Menschen ganz unterschiedlicher Tradition und Religion ihren Glauben in Freiheit leben und entfalten können. Sie bejaht ausdrücklich die Vielfalt des religiösen Lebens in Deutschland und bekennt sich nachdrücklich zur Religionsfreiheit, wie sie in Artikel 4 des Grundgesetzes festgehalten ist.

Seit eine größere Zahl von geflüchteten Menschen aus muslimisch geprägten Ländern nach Deutschland gekommen ist, ist die Begegnung mit dem Islam wieder mehr ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei leben die Lippische Landeskirche und ihre Gemeinden seit vielen Jahren in guter Nachbarschaft zu den hier bestehenden Moscheegemeinden. Für diese Nachbarschaft ist die Landessynode dankbar und bittet die Kirchengemeinden, darin nicht müde zu werden für ein gutes Miteinander einzutreten.

Mit großer Besorgnis nimmt die Landessynode in Teilen der Gesellschaft eine gegenwärtig wachsende Islamfeindlichkeit wahr. Auch im politischen Bereich sind Vorschläge geäußert worden, die auf eine Einschränkung religiöser Ausdrucksformen für Muslime hinauslaufen würden.

Demgegenüber betont die Landessynode, dass Religionsfreiheit gerade auch die öffentlich sichtbare Religionsausübung in Deutschland umfasst und umfassen muss. Die Synode wendet sich daher nachdrücklich gegen jede Forderung nach Einschränkung der Religionsfreiheit. Sie verurteilt die damit verbundene Stimmungsmache gegenüber Muslimen oder dem Islam.

Zur Religionsfreiheit gehört auch, dass Flüchtlinge, die sich zum christlichen Glauben bekennen, dies ungehindert tun können. Sie schließt auch die Freiheit zum Religionswechsel ein. Die Landessynode bittet in diesem Zusammenhang Kommunen und die Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen um besondere Sensibilität auch im Umgang mit möglichen Konflikten unter geflüchteten Menschen, die vor diesem Hintergrund entstanden sind.

Detmold, 21. Juni 2016

Der Landeskirchenrat

VI. Wahlen

Die 36. ordentliche Landessynode hat während ihrer 4. Tagung am 4. Juni 2016 folgende Wahlen für die restliche Amtszeit der 36. ordentlichen Landessynode vorgenommen, die hiermit bekanntgegeben werden:

Wahlen

In den **Rechnungsprüfungsausschuss** ist gewählt:

Jörg Braunstein

In die **Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung** ist als synodales Mitglied gewählt:

Friederike Miketic

In die **Schulkammer** ist als synodales Mitglied gewählt:

Vera Varlemann

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

VII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015

Leider ist beim Layout des Gesetz- und Verordnungsblattes Band 16 Nr. 5 die Überschrift verloren gegangen. Deshalb wird der Entgeltgruppenplan nochmals veröffentlicht:

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. Ä.) umfasst.
- 2 Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

VIII. Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF

Vom 10. Mai 2016

§ 1

Ablösung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 22. Oktober 2007, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Dezember 2015 geändert worden ist, wird durch folgenden Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) vom 10. Mai 2016 abgelöst:

„Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF)

Vom 10. Mai 2016

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Mitarbeitende genannt –, die bis zum 30. Juni 2007 im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke nach dem MTArb-KF tätig waren und für die das Arbeitsverhältnis über den 1. Juli 2007 hinaus bestand.

§ 2

Geltung des BAT-KF

Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigten Mitarbeitenden gilt der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) vom 22. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Einschränkung:

§ 37 kommt nicht zur Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

IX. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 10. Mai 2016

Artikel 1 Änderung des Bundes-Angestellten- Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1 Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2016

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 17. Februar 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,27“ durch die Angabe „0,28“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „56,12“ jeweils durch die Angabe „57,47“ und die Angabe „89,77“ jeweils durch die Angabe „91,92“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „110,20“ durch die Angabe „112,84“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2 Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2016

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,28“ durch die Angabe „0,29“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „57,47“ jeweils durch die Angabe „58,82“ und die Angabe „91,92“ jeweils durch die Angabe „94,08“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „112,84“ durch die Angabe „115,49“ ersetzt.
4. Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 erhalten die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“
2. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Vermögenswirksame Leistungen, Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

tigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
im ersten Ausbildungs- jahr	888,22	918,22
im zweiten Ausbildungs- jahr	938,20	968,20
im dritten Ausbildungs- jahr	984,02	1.014,02
im vierten Ausbildungs- jahr	1.047,59	1.077,59

6. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Lernmittelzuschuss

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden

damit die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Vermögenswirksame Leistungen, Lernmittelzuschuss, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, einen Lernmittelzuschuss, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Übernahme von Schülerinnen/Schülern

Schülerinnen/Schüler werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

5. Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69	1.040,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07	1.102,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38	1.203,38

- b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
	942,14	972,14

6. Folgender § 7 wird angefügt:

**„§ 7
Lernmittelzuschuss**

Der Auszubildende erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Der Lernmittelzuschuss ist mit dem Ausbildungsentgelt August für das laufende Ausbildungsjahr zu zahlen.“

**Artikel 4
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

	vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016 Euro	ab 1. Dezember 2016 Euro
für die Praktikantinnen/den Praktikanten für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.686,58	1.726,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.467,53	1.502,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.412,17	1.445,36

Artikel 5

**Änderung der Ordnung zur Förderung eines
gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)**

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

Artikel 6

**Ordnung zur Beschäftigungssicherung
für kirchliche Mitarbeitende (BSO)**

Die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. August 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Außerkräfttreten**

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2019 möglich.“

**Artikel 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt Artikel 1 § 2 am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 – gültig ab 1. Dezember 2016 – gelten mindestens bis zum 28. Februar 2018.

Dortmund, 10. Mai 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**Anhang 1
zu Artikel 1 § 1 Nr. 4
Anlage 4a zum BAT-KF**

**Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2Ü	1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1b	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.412,37
1a	1.905,65	1.938,00	1.964,94	1.991,90	2.024,24	2.056,59
1	–	1.740,70	1.773,04	1.808,62	1.840,97	1.905,65

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.142,85	2.247,49	2.352,14
S 2	2.338,76	2.453,70	2.568,64
S 3	2.547,71	2.673,64	2.799,59
S 4	2.792,94	2.931,79	3.070,64
S 5	3.057,05	3.209,80	3.366,21
S 6	3.350,49	3.523,54	3.696,61
S 7	3.679,29	3.869,67	4.060,02
S 8	4.041,00	4.250,39	4.459,81
S 9	4.438,55	4.668,90	4.899,22

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.561,50
H 2	1.705,16

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle
Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.050,72	4.486,96 nach 2 J. St. 3	5.047,84 nach 3 J. St. 4	5.297,11
11b				4.050,72	4.592,90	4.842,18
11a			3.676,82	4.050,72 nach 2 J. St. 3	4.592,90 nach 5 J. St. 4	
10a			3.552,17	3.801,47 nach 2 J. St. 3	4.275,08 nach 3 J. St. 4	
9d			3.464,92	3.776,53 nach 4 J. St. 3	4.025,78 nach 2 J. St. 4	
9c			3.365,23	3.602,03 nach 5 J. St. 3	3.826,37 nach 5 J. St. 4	
9b			3.071,16	3.464,92 nach 5 J. St. 3	3.602,02 nach 5 J. St. 4	
9a			3.071,16	3.174,02 nach 5 J. St. 3	3.365,23 nach 5 J. St. 4	
8a	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7a	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
4a	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
3a	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03
2a	2.056,59	2.142,84	2.196,75	2.250,65	2.326,13	2.411,72

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
SE 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
SE 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
SE 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
SE 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
SE 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
SE 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
SE 11	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
SE 10	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
SE 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
SE 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
SE 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
SE 6	2.423,48	2.651,83	2.834,51	3.017,18	3.182,73	3.368,00
SE 5	2.423,48	2.651,83	2.823,10	2.914,43	3.040,02	3.257,46
SE 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
SE 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
SE 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.680,81	4.021,83	4.503,98	5.044,93
SD 17	3.375,05	3.798,39	4.151,18	4.668,62
SD 16	3.292,71	3.692,57	3.963,03	4.421,66
SD 15	3.177,03	3.527,94	3.868,96	4.233,50
SD 14	3.178,73	3.402,69	3.762,15	4.193,47
SD 13	3.119,94	3.339,77	3.692,57	4.106,48
SD 12	3.060,04	3.303,71	3.685,35	4.102,80
SD 11	2.979,09	3.269,71	3.616,08	4.011,22
SD 10	2.834,51	3.131,35	3.386,80	3.880,71
SD 9	2.807,66	3.026,06	3.279,45	3.717,51
SD 8b	2.746,88	2.981,38	3.227,61	3.586,93
SD 8a	2.680,84	2.895,06	3.144,99	3.311,60
SD 7	2.617,58	2.845,92	3.108,53	3.234,11
SD 6	2.571,91	2.777,43	3.017,20	3.177,03
SD 5	2.571,91	2.777,43	2.948,69	3.131,35
SD 4	2.456,79	2.705,72	2.895,37	3.002,05
SD 3	2.337,44	2.514,28	2.702,91	2.844,39
SD 2	2.143,58	2.246,34	2.361,14	2.463,27

Anlage 5 zum BAT-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt
– in Euro –**

**1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF
Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15Ü	33,91
15	29,77
14	27,38
13	26,12
12	24,81
11	22,61
10	20,85
9	19,66
8	18,72
7	17,96

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
6	17,14
5	16,46
4	15,71
3	15,06
2Ü	14,44
2	14,06
1b	14,18
1a	11,45
1	11,44

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF
Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	26,29
11b	24,57
11a	23,22
10a	21,73
9d	20,94
9c	20,20
9b	19,29
9a	18,97
8a	18,10
7a	17,39
4a	16,09
3a	14,91
2a	14,18

**3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,35
SE 17	24,27
SE 16	23,58
SE 15	22,40
SE 14	22,33
SE 13	21,84
SE 12	21,79
SE 11	21,52
SE 10	20,46
SE 9	19,93
SE 8b	19,93
SE 8a	18,54
SE 7	18,03
SE 6	17,79
SE 5	17,19
SE 4	16,75
SE 3	16,01
SE 2	13,79

**4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,56
SD 17	24,48
SD 16	23,37
SD 15	22,82
SD 14	22,19
SD 13	21,78
SD 12	21,73
SD 11	21,32
SD 10	19,97
SD 9	19,34
SD 8b	19,03
SD 8a	18,55
SD 7	18,33
SD 6	17,79
SD 5	17,39
SD 4	17,07
SD 3	15,94
SD 2	13,92

Anhang 2
zu Artikel 2 § 1 Nr. 4
Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt
– monatlich in Euro¹ –
gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2Ü	2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1b	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.469,06
1a	1.950,43	1.983,54	2.011,12	2.038,71	2.071,81	2.104,92
1	–	1.781,61	1.814,71	1.851,12	1.884,23	1.950,43

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.193,21	2.300,31	2.407,42
S 2	2.393,72	2.511,36	2.629,00
S 3	2.607,58	2.736,47	2.865,38
S 4	2.858,57	3.000,69	3.142,80
S 5	3.128,89	3.285,23	3.445,32
S 6	3.429,23	3.606,34	3.783,48
S 7	3.765,75	3.960,61	4.155,43

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 8	4.135,96	4.350,27	4.564,62
S 9	4.542,86	4.778,62	5.014,35

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.598,20
H 2	1.745,23

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt – monatlich in Euro – gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			4.145,91	4.592,40 nach 2 J. St. 3	5.166,46 nach 3 J. St. 4	5.421,59
11b				4.145,91	4.700,83	4.955,97
11a			3.763,23	4.145,91 nach 2 J. St. 3	4.700,83 nach 5 J. St. 4	
10a			3.635,65	3.890,80 nach 2 J. St. 3	4.375,54 nach 3 J. St. 4	
9d			3.546,35	3.865,28 nach 4 J. St. 3	4.120,39 nach 2 J. St. 4	
9c			3.444,31	3.686,68 nach 5 J. St. 3	3.916,29 nach 5 J. St. 4	
9b			3.143,33	3.546,35 nach 5 J. St. 3	3.686,67 nach 5 J. St. 4	
9a			3.143,33	3.248,61 nach 5 J. St. 3	3.444,31 nach 5 J. St. 4	
8a	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
7a	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
4a	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
3a	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85
2a	2.104,92	2.193,20	2.248,37	2.303,54	2.380,79	2.468,40

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
SE 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
SE 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
SE 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
SE 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
SE 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
SE 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
SE 11	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
SE 10	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48
SE 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
SE 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
SE 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
SE 6	2.480,43	2.714,15	2.901,12	3.088,08	3.257,52	3.447,15
SE 5	2.480,43	2.714,15	2.889,44	2.982,92	3.111,46	3.334,01
SE 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
SE 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
SE 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Dezember 2016**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.767,31	4.116,34	4.609,82	5.163,49
SD 17	3.454,36	3.887,65	4.248,73	4.778,33
SD 16	3.370,09	3.779,35	4.056,16	4.525,57
SD 15	3.251,69	3.610,85	3.959,88	4.332,99
SD 14	3.253,43	3.482,65	3.850,56	4.292,02
SD 13	3.193,26	3.418,25	3.779,35	4.202,98
SD 12	3.131,95	3.381,35	3.771,96	4.199,22
SD 11	3.049,10	3.346,55	3.701,06	4.105,48
SD 10	2.901,12	3.204,94	3.466,39	3.971,91
SD 9	2.873,64	3.097,17	3.356,52	3.804,87
SD 8b	2.811,43	3.051,44	3.303,46	3.671,22
SD 8a	2.743,84	2.963,09	3.218,90	3.389,42
SD 7	2.679,09	2.912,80	3.181,58	3.310,11
SD 6	2.632,35	2.842,70	3.088,10	3.251,69

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 5	2.632,35	2.842,70	3.017,98	3.204,94
SD 4	2.514,52	2.769,30	2.963,41	3.072,60
SD 3	2.392,37	2.573,37	2.766,43	2.911,23
SD 2	2.193,95	2.299,13	2.416,63	2.521,16

Anlage 5 zum BAT-KF
Bereitschaftsdienstentgelt
 – in Euro –

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF
Anwendung findet
gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	34,71
15	30,47
14	28,02
13	26,73
12	25,39
11	23,14
10	21,34
9	20,12
8	19,16
7	18,38
6	17,54
5	16,85
4	16,08
3	15,41
2Ü	14,78
2	14,39
1b	14,51
1a	11,72
1	11,71

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF
Anwendung findet
gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
12a	26,91
11b	25,15
11a	23,77
10a	22,24
9d	21,43
9c	20,67
9b	19,74
9a	19,42
8a	18,53
7a	17,80
4a	16,47
3a	15,26
2a	14,51

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	26,97
SE 17	24,84
SE 16	24,13
SE 15	22,93
SE 14	22,85
SE 13	22,36
SE 12	22,30
SE 11	22,02
SE 10	20,94
SE 9	20,40
SE 8b	20,40
SE 8a	18,97
SE 7	18,45
SE 6	18,21
SE 5	17,59
SE 4	17,14
SE 3	16,38
SE 2	14,11

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	27,19
SD 17	25,06
SD 16	23,92
SD 15	23,35
SD 14	22,71
SD 13	22,29
SD 12	22,24
SD 11	21,83
SD 10	20,44
SD 9	19,79
SD 8b	19,48
SD 8a	18,98
SD 7	18,76
SD 6	18,21
SD 5	17,80
SD 4	17,48
SD 3	16,31
SD 2	14,25

X. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente

Vom 10. Mai 2016

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn sie wegen

- a) des Bezugs einer Rente wegen Alters gemäß § 33 Absatz 2 SGVB VI als Vollrente gemäß § 42 Absatz 1 SGB VI,
- b) des Bezugs einer unbefristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 33 Absatz 3 SGV VI

ausgeschieden sind, oder“

2. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1 eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Nr. 1:

Für Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beziehen, gelten die Regelungen entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

XI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Vom 10. Mai 2016

§ 1

Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 24. September 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 6 Absatz 1 BAT-KF findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Küster nach Anlage 1 zu ermitteln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die Vergütung“ durch die Wörter „das Tabellenentgelt“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster Entgelt nach § 12 BAT-KF zuzüglich des Zuschlags für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a BAT-KF.“

4. Nach § 15 wird folgende Anlage 1 „Ermittlung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Küsterinnen und Küster gemäß § 4 Absatz 1“ angefügt:

„Anlage 1

**Ermittlung
der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
der Küsterinnen und Küster
gemäß § 4 Absatz 1**

Vorbemerkungen:

1. Alle angegebenen Zeitwerte sind Durchschnittswerte, die über ein ganzes Jahr gerechnet den Aufgaben der Küsterin bzw. des Küsters gerecht werden.
2. Die angegebenen Zeitwerte gelten, soweit nicht nach dieser Regelung der örtliche Zeitwert angepasst werden kann. An den Stellen, an denen keine Zeitwerte vorgegeben sind, sollen diese

gemeinsam mit der Küsterin bzw. dem Küster ermittelt werden.

3. Zeiten des Urlaubs oder der Schulferien werden nicht in Abzug gebracht.
4. Das Ergebnis der Berechnung ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die im Verlauf eines Jahres zu leisten ist. Gegebenenfalls sind Verfügungszeiten nach § 4 Absatz 2 der Küsterordnung gesondert zu addieren.

Die Übersicht über die Dienste und das Ergebnis der Zeitermittlung sind zugleich Grundlage für die zu vereinbarende Arbeitszeit gemäß § 4 Absatz 4 sowie der Dienstanweisung gemäß § 3 Absatz 2 der Küsterordnung für die Küsterin bzw. den Küster und den Anstellungsträger gleichermaßen verbindlich.

1. Gottesdienste/Amtshandlungen/Veranstaltungen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten		Arbeitszeit in Minuten im Jahr
1.1	Gottesdienste ¹		x	120	
1.2	Kindergottesdienste ²		x	60	
1.3	Andachten		x	75	
1.4	Taufgottesdienste ³		x	45	
1.5	Abendmahl ⁴		x	30	
1.6	Trauungen, Segnungen, goldene Hochzeiten ⁵		x	75	
1.7	Trauerfeiern ⁶		x	90	
1.8	Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste ⁷		x	60	
1.9	Läutedienste ⁶		x		
1.10	Konzerte ⁶		x	120	
1.11	Gemeindeveranstaltungen ⁸		x		
1.12	Präsenz pro Gemeindegruppe		x	8	
1.13	Dienstbesprechungen ⁹		x	20	
1.14	Ausschüsse und Gremien ¹⁰		x		
1.15	Begleitung Ehrenamtlicher ⁶		x		
1.16	Verwaltungsaufgaben ⁶		x		
1.17	Sonstige Aufgaben ¹⁶				
			Summe 1. in Minuten		

2. Pflege der Räumlichkeiten, Bewirtschaftung und Organisation

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Minuten		Plätze/ qm	
2.1	Reinigung der Kirche ¹¹			x	Plätze	
2.2	Reinigung pro qm ¹²		x	0,6	x	qm
2.3	Hausmeistertätigkeiten pro Gebäude ¹³		x	60	x	
2.4	Schließdienste ⁶		x		x	
2.5	Botengänge, Einkäufe, Wäsche ¹⁴		x	60	x	
2.6	Besondere Dekoration ¹⁵		x			
2.7	Umstellen der Bestuhlung		x	1,0		Plätze
2.8	Gemeindeeigene Fahrzeuge ⁶		x			
2.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶					
			Summe 2. in Minuten			

3. Außenanlagen

Nr.	Tätigkeit	Anzahl im Jahr	Zeitwert in Minuten			Arbeitszeit in Minuten im Jahr
			Minuten		qm/Bäume/ lfd. m	
3.1	Pflege von Wegen und Plätzen	40		0,2	x	qm
3.2	Schnee räumen	10	x	0,5	x	qm
3.3	Rasen mähen	15	x	0,2	x	qm
3.4	Laub beseitigen	1	x	80,0	x	Bäume
3.5	Pflege von Blumenbeeten	5	x	1,0	x	qm
3.6	Pflege von Strauchanlagen	2	x	0,5	x	qm
3.7	Pflege von Hecken	1	x	8,0	x	lfd. m
3.8	Wartung von Werkzeugen		x			
3.9	Sonstige Aufgaben ¹⁶					
			Summe 3. in Minuten			

4. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit

4.1	Arbeitszeit jährlich – Summe 1. bis 3.		Minuten
4.2	Wöchentliche Arbeitszeit wie folgt ermittelt: Summe 4.1 geteilt durch 60, geteilt durch 52,176		Stunden

Anmerkungen:

1. Alle Gottesdienste des Jahres sind zu erfassen. Dazu gehören u. a. Gottesdienste an Feiertagen, Heiligabend und zu besonderen Anlässen wie Weltgebetstag, Schulgottesdienste usw.
2. Findet der Kindergottesdienst gleichzeitig zum Gottesdienst statt, bleibt dieser zeitlich unberücksichtigt.
Vor- und Nachbereitungszeit sind mit dem örtlichen Zeitwert zu berücksichtigen.
3. Vorausgesetzt wird, dass der Taufgottesdienst im direkten Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet.
4. Vorbereiten und Reinigen der Abendmahlsgeräte.
5. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der letzten drei Jahre.
6. Der Richtwert ist nach dem örtlichen Zeitwert zu ermitteln bzw. diesem anzupassen.
7. Es sind 60 Minuten an Vorbereitungszeit pro Gottesdienststätte zu berücksichtigen, z. B. für:
 - Schmücken von Altar und Altarraum,
 - Betreuung der technischen Anlagen,
 - Pflege der Abendmahlsgeräte und der Paramente.
8. Zu erfassen sind Zeitwerte für die Vorbereitung, Nachbereitung sowie Begleitung von Veranstaltungen.
9. Zu erfassen sind wöchentliche Besprechungen von mindestens 20 Minuten Dauer.
10. Erfasst werden Ausschüsse und Gremien, an denen die Teilnahme beratend erfolgt. Darüber hinaus werden Zeiten berücksichtigt, die nach den örtlichen Gegebenheiten für die Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen, wie z. B. Reparaturbedarfe melden, Angebote einholen, Vorbereitung der Auftragsvergabe, erforderlich sind.
11. Für die Reinigung der Kirche gilt:
 - Sie erfolgt in der Regel wöchentlich. Findet der Sonntagsgottesdienst nicht wöchentlich statt, ist anteilig zu rechnen.

Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten	Sitzplätze	Minuten
100	180	350	255	600	330	850	405
150	195	400	270	650	345	900	420
200	210	450	285	700	360	950	435
250	225	500	300	750	375	1.000	450
300	240	550	315	800	390		

Bei mehr als 1.000 Plätzen erfolgt keine Erhöhung der Zeit.

12. Der Reinigungsbedarf ist für alle Räume einzeln und unter Berücksichtigung der Häufigkeit im Jahr zu ermitteln. Gleiches gilt für die Fensterreinigung.
Für die Küchen- und Toilettenreinigung ist die doppelte Fläche zu berücksichtigen.
13. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich pro Gebäude.
14. Zugrunde gelegt werden 60 Minuten wöchentlich.
15. Dazu gehört z. B. das Aufstellen und Abräumen des Weihnachtsbaums.
16. Hier sind weitere übertragene Aufgaben zu erfassen. Der örtliche Zeitwert ist zu ermitteln.“

§ 2**Übergangsbestimmungen**

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist die Wertung nach § 1 Ziffer 2 Buchstabe a vorzunehmen, auf Antrag der Küsterin oder des Küsters innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung.

Ergibt die Ermittlung der Arbeitszeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung einen geringeren oder höheren Arbeitsumfang als vor deren Inkrafttreten arbeitsvertraglich vereinbart, so sind die Tätigkeiten an den vertraglichen Arbeitsumfang anzupassen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dortmund, 10. Mai 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Personalnachrichten

XII. Personalnachrichten

Aus dem Landeskirchenamt

Frau Marit **Harke** hat die Abschlussprüfung zur Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgelegt. Am 17. Juni hat Frau Harke unbefristet als Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung des Diakoniereferates ihren Dienst angetreten.

Frau Katharina **Arnold-Hermeier** ist mit Ablauf des 31. Juli 2016 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Arnold-Hermeier war als sozialpädagogische Mitarbeiterin im Bildungsreferat beschäftigt.

Frau Carolin **Warweg** wird ab 1. August 2016 zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung – im Landeskirchenamt ausgebildet.

Verstorben

Karin **Wellhöner** ist am 17. März 2016 im 71. Lebensjahr gestorben; sie war fast dreißig Jahre lang in der Evangelischen Familienbildung beschäftigt.

Werner **von Skibba** ist am 9. April 2016 im 75. Lebensjahr gestorben: er war über dreißig Jahre zunächst im Landeskirchenamt und dann als Leiter des Hauses Stapelage beschäftigt.

Aus den Gemeinden

Ordinationen

Pfarrer Wolfgang **Loest** ist am 7. Mai 2016 durch Landessuperintendent Dietmar Arends in der ev.-ref. Kirche zu Wöbbel ordiniert worden.

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrer Peter **Thimm** ist mit Wirkung vom 15. April 2016 die Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrerinnen Elisabeth **Hollmann – Plaßmeier** ist mit Wirkung vom 1. Juni 2016 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Silixen mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Wartestand

Pfarrer Bendix **Balke**, beurlaubt für einen Dienst in der Französisch-Reformierten Gemeinde Frankfurt, ist mit Ablauf des 31. Juli 2016 in den Wartestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Ulrike **Brummermann**, Inhaberin einer Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre, ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Juli 2016 in den Wartestand versetzt worden.

Ruhestand

Pfarrer Martin **Filitz**, beurlaubt für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Mai 2016 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Eberhard **Schendel**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzungen, ist am 31. Juli 2016 im 92. Lebensjahr gestorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Nicole Gutknecht, Telefon: 05231 - 976 859 E-Mail: Nicole.Gutknecht@lippische-landeskirche.de

